

RS OGH 2004/4/1 22R34/04k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

Norm

ABGB §1293

Rechtssatz

Kann der Geschädigte aufgrund der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen ein von ihm zuvor gechartertes Boot, auf dem er seinen Urlaub verbringen wollte, nicht übernehmen und muss er deshalb eine Stornogebühr bezahlen, ist diese als frustrierter Aufwand nicht ersatzfähig. Die Unmöglichkeit des Gebrauchs einer Sache stellt einen ideellen Schaden dar, der grundsätzlich vom Schädiger nicht zu ersetzen ist. Daran vermag auch die neuere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Ersatz entgangener Urlaubsfreuden und zum Ersatz anderer ideeller Schäden nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 22 R 34/04k
Entscheidungstext LG Salzburg 01.04.2004 22 R 34/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2004:RSA0000024

Dokumentnummer

JJR_20040401_LG00569_02200R00034_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at